

# **Interessenkonflikte-Policy**

## **der Axxion S.A.**

(Conflict of Interest Policy)

vom 11. November 2022

Genehmigt durch Vorstandsbeschluss vom 14. November 2022

## Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze und Ziele des Interessenkonfliktmanagement .....	3
2. Interessenkonflikte und Maßnahmen .....	3
3. Primebroker.....	5
4. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten.....	6
4.1. Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW) .....	6
4.2. Alternative Investment Funds (AIF).....	7
5. Zuwendungen.....	7
5.1 Anforderungen .....	7
5.2 Maßnahmen .....	8
Anhänge.....	9
Anhang 1: Potentielle Interessenkonflikte - Grundsätzliche Fallgestaltungen aus der Praxis.....	10
Anhang 2: Verbundene Unternehmen.....	13

## 1. Allgemeine Grundsätze und Ziele des Interessenkonfliktmanagement

Interessenkonfliktmanagement ist eine der wesentlichen Herausforderungen, welche eine Verwaltungsgesellschaft wie die Axxion S.A. als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und AIFM zum Schutze der von ihr verwalteten Fonds (OGAW und AIF) und deren Anleger zu gewährleisten hat. Hierbei gilt es als Verwaltungsgesellschaft die ihr zugeordneten Aufgaben stets unabhängig wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere für das Verhältnis zu den Verwahrstellen der Fonds. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten ist die Axxion S.A. bestrebt jederzeit

- im besten Interesse der von ihr verwalteten Fonds (= OGAW und/oder AIF) und deren Anleger zu handeln,
- alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und, wo diese nicht vermieden werden können, zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte zu treffen, um zu vermeiden, dass sich diese nachteilig auf die Interessen der Fonds und deren Anleger auswirken und um sicherzustellen, dass den von der Axxion S.A. verwalteten Fonds und deren Anleger eine faire Behandlung zukommt.
- keine unzulässige Bevorzugung von Anlegern oder Investmentvermögen zuzulassen, es sei denn eine solche Vorzugsbehandlung ist im Verwaltungsreglement oder der Satzung des entsprechenden Fonds ausdrücklich vorgesehen.
- die Einhaltung der Vorgaben zum Erreichen dieser Ziele regelmäßigen Kontrollen unterziehen.

## 2. Interessenkonflikte und Maßnahmen

Die Axxion S.A. trifft angemessene Maßnahmen, um Interessenkonflikte zu ermitteln.

Potentielle Interessenkonflikte sind unter anderem bzw. können in folgenden Bereichen auftreten:

- Beziehungen mit Emittenten oder Dienstleistern sowie ggf. Mitwirkung von Mitarbeitern, Geschäftsführern, Verwaltungsratsmitgliedern, Vorständen, Aufsichts- oder Beiräten dieser Emittenten oder Dienstleister,
- Erlangung von Informationen, die öffentlich nicht bekannt sind, sowie persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Vorstand, Aufsichtsrat oder den mit diesen verbundenen Personen (inkl. Dienstleister),
- Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (siehe Anhang),

- Portfolioverwaltung und Bewertung von Vermögenswerten (Erwerb, Verkauf, Bewertung),
- Ausübung von Stimmrechten,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter,
- Auswahl von Dienstleistern,
- Vergütungspolitik,
- Rückgabe von Anteilscheinen,
- im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken (ESG).

Die Axxion S.A. trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung sowie gegebenenfalls Offenlegung von Interessenkonflikten.

Solche Vorkehrungen sind unter anderem:

- alle Entscheidungen basieren auf zuverlässigen Daten, die einem angemessenen Maß an Überwachung durch den Vorstand und den Abteilungsleitern unterliegen,
- die Vergütung aller Mitarbeiter orientiert sich an der mit der jeweiligen Mitarbeiter-Funktion verbundenen Zielen,
- eine angemessene Überprüfung aller Prozesse durch die Compliance und Innenrevisionsfunktionen,
- potentiell kollidierende Aufgaben werden ordnungsgemäß voneinander getrennt,
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung,
- Regelung von Mitarbeitergeschäften,
- Regelungen über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Zuwendungen/Geschenken,
- Erfassung von Mitgliedschaften und Geschäftsinteressen von Aufsichtsratsmitgliedern, Vorständen und Mitarbeitern,
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Fonds können insbesondere Interessenkonflikte auftreten, zwischen:

- der Verwaltungsgesellschaft und ihren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist und dem von ihr verwalteten Fonds oder den Anlegern dieses Fonds
- dem Fonds oder den Anlegern dieses Fonds und einem anderen Fonds oder den Anlegern jenes Fonds
- dem Fonds oder den Anlegern dieses Fonds und einem anderen Kunden der Verwaltungsgesellschaft
- dem Fonds oder den Anlegern dieses Fonds und einem anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder den Anlegern dieses Fonds; oder
- zwei Kunden der Verwaltungsgesellschaft

Um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Interessen der Fonds und ihren Anlegern schaden sind Mitarbeiter sowie relevante Personen zur Meldung von Interessenkonflikten an den Compliance Officer verpflichtet. Der Compliance Officer führt ein Melderegister (Interessenkonflikte-Register) über entsprechende mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte. Diese werden sodann vom Compliance Officer und/oder dem Vorstand in Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen pro Einzelfall bewertet und im Interesse der Fonds und deren Anlegern behandelt.

Für die Behandlung der regelmäßig vorhandenen potentiellen Interessenkonflikte ist gemäß der entsprechenden Aufstellung im Anhang zu verfahren.

Reichen die von der Axxion S.A. zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die Axxion S.A. die Anleger, in deren Auftrag bzw. des Fonds Geschäfte getätigt werden, unmissverständlich über die allgemeine Art bzw. die Quellen der Interessenkonflikte in Kenntnis (Offenlegung) und entwickelt angemessene Strategien und Verfahren zum zukünftigen Umgang mit diesen.

### 3. Primebroker

Wenn die Axxion S.A. für Rechnung eines Fonds die Dienste eines Primebrokers in Anspruch nimmt, sind die Bedingungen in einem schriftlichen Vertrag zu vereinbaren. Insbesondere muss in diesem Vertrag die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung von Vermögenswerten des

Fonds vereinbart werden und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Fonds entsprechen. Der Vertrag muss festlegen, dass die Verwahrstelle von dem Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

Bei der Auswahl und Benennung des Primebroker, mit dem der Vertrag geschlossen wird, wird die Axxion S.A. mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

## 4. Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

### 4.1. Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW)

- a) Aufgrund bestehender Gesetze ist es der Axxion für die von Ihr verwalteten Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW) nicht erlaubt, nennenswerte Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Gesellschaften in ihrem Portfolio zu übernehmen.
- b) Die Axxion ist jedoch den Interessen der Anteilsinhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Verwahrstellen mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten nicht ausüben.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

## 4.2. Alternative Investment Funds (AIF)

- a) Bei einem AIF kann über die Ausübung von Stimmrechten direkt und indirekt Einfluss in die Unternehmensführung der in den Fonds enthaltenen Unternehmen genommen werden. Dabei sind u.a. folgende Grundsätze zu beachten, um im Interesse der Fondsanteilseigner zu handeln.
- b) Die Axxion S.A. ist den Interessen der Anteilsinhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Verwahrstellen mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion S.A. prüfen, ob die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten aus diesem Grund möglicherweise nicht ausgeübt werden.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

## 5. Zuwendungen

### 5.1 Anforderungen

Zuwendungen sind finanzielle und geldwerte Leistungen, die die Axxion auf Grund oder im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft oder Alternative Investment Fund Manager (AIFM) von Dritten erhält oder an diese zahlt oder die Mitarbeiter oder Organmitglieder der Axxion im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Axxion und/oder der von Axxion verwalteten Fonds von Dritten erhalten.

Hierzu gehören insbesondere Provisionszahlungen sowie unterstützende Sachleistungen.

Im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der Fondsverwaltung nehmen Axxion für sich selbst und/oder die von ihr verwalteten Fonds sowie ihre Mitarbeiter und Organmitglieder nur

Zuwendungen (monetärer und nicht-monetärer Art) von Dritten an bzw. gewähren solche Zuwendungen an Dritte, sofern dies nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zulässig ist und die hierfür geltenden Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 32 der CSSF-Verordnung 10-04 setzt fest, dass Verwaltungsgesellschaften im Zusammenhang mit Zuwendungen, welche sie erhalten oder gewähren ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Fonds handeln müssen.

Dies ist gemäß Artikel 32 der CSSF-Verordnung 10-04 in folgenden Fällen gegeben:

- a) eine Gebühr, eine Provision oder ein geldwerter Vorteil, die **an den Fonds** oder eine Person im Namen des Fonds gezahlt **oder von diesem** bereitgestellt werden;

oder

- b) eine Gebühr, eine Provision oder ein geldwerter Vorteil, die **an einen Dritten** (oder eine Person im Namen eines Dritten) gezahlt **oder von diesem** bereitgestellt werden, wenn die folgenden **Bedingungen** erfüllt sind:
  - i) das Bestehen, die Art und die Höhe der Gebühr, der Provision oder des Vorteils (oder, wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann, die Methode zur Berechnung dieses Betrags) müssen dem Fonds **vor der Erbringung** der betreffenden Dienstleistung klar, umfassend, genau und verständlich **offengelegt** werden;
  - ii) die Zahlung der Gebühr oder Provision oder die Gewährung des nicht in Geldform bestehenden Vorteils muss die **Qualität der betreffenden Dienstleistung verbessern** und darf die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, **im besten Interesse** des Fonds zu handeln, **nicht beeinträchtigen**;

oder

- c) **angemessene Gebühren**, die die Erbringung der betreffenden **Dienstleistung** ermöglichen oder dafür **erforderlich** sind, einschließlich Verwahrungskosten, Abwicklungs- und Börsengebühren, aufsichtsrechtliche Abgaben oder Rechtskosten, und die aufgrund ihrer Art nicht zu Konflikten mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft führen können, ehrlich, redlich und professionell im besten Interesse des Fonds zu handeln.

## 5.2 Maßnahmen

Die Mitarbeiter und Organe der Axxion melden Zuwendungen dem Compliance Officer, welcher den Sachverhalt auf Interessenkonflikte überprüft, ggf. Maßnahmen ergreift und im Zuwendungsverzeichnis der Axxion dokumentiert.

Die Axxion veröffentlicht ihre Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen unter anderem auf ihrer Internetseite mittels der Veröffentlichung „*Informationen über Zuwendungen (Inducements) der Axxion S.A.*“



Die Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen an Mitarbeiter und Organe der Axxion sind in der Mitarbeitergeschäfte-Policy festgesetzt.

## Anhänge

- Anhang 1: Potentielle Interessenkonflikte - Grundsätzliche Fallgestaltungen aus der Praxis
- Anhang 2: Verbundene Unternehmen

## Anhang 1: Potentielle Interessenkonflikte - Grundsätzliche Fallgestaltungen aus der Praxis

<p><b>1. Orderallokation</b></p> <p>Widerstreitende Kundeninteressen hinsichtlich der Orderallokation in der eine vorrangige Ordererteilung erfolgt, so dass später in den Markt gegebene Kauforders für andere Kunden zu höheren Kursen bzw. bei Verkauforders zu niedrigeren Kursen ausgeführt würden.</p>	<p>Orderentscheidungen, die mehrere Fonds gleichzeitig betreffen, werden in der Reihenfolge des Ordereingangs abgewickelt. Betreuung der Fonds ist über mehrere Mitarbeiter der Abteilung CRM verteilt. Diese agieren unabhängig. Kundenbetreuer der Axxion haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt der Orderaufgabe. Wertpapierorderaufträge werden an qualifizierte Broker weitergeleitet, womit Axxion keinen Einfluss auf die finale Platzierung der Orderaufträge hat.</p>
<p><b>2. Bestandsprovisionen</b></p> <p>Bei Erwerb von Fondsanteilen (Zielfonds) können Bestandsprovisionen seitens der Produktgeber bezahlt werden. Hier könnte das reine Provisionsinteresse des Fondsmanagers die Anlageentscheidung für die Fondsanleger negativ beeinflussen.</p>	<p>Der Erhalt von Bestandsprovisionen wird direkt von der Depotbank bearbeitet und von dieser abzüglich einer Bearbeitungsgebühr direkt den Fonds gutgeschrieben. Von Axxion abgeschlossene Bestandsprovisionsverträge werden identisch zur Depotbank in den Fonds verbucht. Axxion achtet darauf, dass es keine Kick-Back Verfahren zu Gunsten der jeweiligen Investmentmanager gibt und wird bei Bekanntwerden solcher Vereinbarungen unverzüglich darauf hinwirken, dass solche Verträge unverzüglich auf die Fonds umgeschrieben werden, oder zukünftig keine Zahlungen mehr erfolgen.</p>
<p><b>3. Indirekte Managementvergütung</b></p> <p>Bei Erwerb von selbst gemanagten Zielfonds könnte ein Erwerbsinteresse alleine dadurch generiert werden um die Zielfondsmanagementgebühr zu</p>	<p>Grundsätzlich besteht hier ein Interessenkonflikt beim Fondsmanager. Andererseits würde eine Nicht-Berücksichtigung der Zielfonds-Manager-Vergütung nur für diesen Fonds zu einer Ungleichbehandlung der Anleger auf Seiten des Zielfonds führen. Um diese</p>

<p>erhöhen und somit die Managementgebühr des erwerbenden Fonds ebenso. Dies könnte zu einem Nachteil der Anleger des Fonds führen.</p>	<p>Konflikte zu lösen, ist es dem Fondsmanager nur erlaubt andere von ihm gemanagte Fonds als Zielfonds für einen anderen von ihm gemanagten Fonds zu erwerben, wenn eine ausführliche Kauf- bzw. Verkaufsbegründung schriftlich fixiert wird, aus dieser klar hervorgeht dass dem Anleger dadurch kein erhöhtes Risiko bzw. Nachteil im Vergleich zu anderen Investments droht.</p>
<p><b>4. Zuwendungen Dritter</b></p> <p>Es könnte die Gefahr bestehen durch materielle oder immaterielle Zuwendungen Dritter Vertragspartner zu bevorzugen und nicht im Interesse der Anleger, der Kunden oder der Axxion zu agieren.</p>	<p>Die Vertragspartner werden nach Art, Umfang und der Qualität ihrer Dienstleistung im Verhältnis zu den dazu entstehenden Kosten bewertet. Es wird nach einem offenen Partnermodell gearbeitet, bei denen die Auswahl der Vertragspartner immer nach Rücksprache mit den Fondsinitiatoren getroffen werden. Zudem werden regelmäßige Verhandlungen mit den Vertragspartnern zur Qualitäts- und Kostenoptimierung geführt.</p>
<p><b>5. Mitarbeitergeschäfte</b></p> <p>Persönliche Geschäfte der Mitarbeiter der Axxion oder deren Vertragspartner könnten sich nachteilig auf die Anleger-, Kunden- oder Axxion-Interessen auswirken.</p>	<p>Hierzu wird auf detaillierten Maßnahmen der Organisationsanweisung zu den Mitarbeitergeschäften verwiesen. Die Vertragspartner sind zum Nachweis ähnlicher Maßnahmen verpflichtet.</p>
<p><b>6. Handel von Wertpapieren</b></p> <p>Im Falle des Erwerbs von marktengen Wertpapieren könnte es zur Zahlung von zu hohen Preisen bei Kauf des Wertpapierses bzw. Einnahmen eines zu geringen Preises bei Verkauf des Wertpapierses kommen.</p>	<p>Das Risikomanagement prüft zusammen mit der Fondsbuchhaltung regelmäßig die Marktmäßigkeit von Kauf- und Verkaufskursen. Generell dürfen keine Wertpapiere über Börsenpreis erworben und unter Börsenpreis veräußert werden, es sei denn, es gibt eine nachvollziehbare Begründung des Investmentmanagers, die beim Anleger keine Nachteile entstehen lässt und sofern die Transaktionen im Interesse der Anleger</p>

	<p>ist (z.B. Blocktrades, verbindlicher außerbörslicher Kaufvertrag bei höheren Kursen mit späterer Abwicklung).</p>
<p><b>7. Doppelfunktionen</b></p> <p>Es könnte durch Doppelfunktionen einzelner Mitarbeiter in der Fondsverwaltung z.B. als leitender Mitarbeiter (mit Prokura) der Axxion und gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied einer von der Axxion verwalteten SICAV zu widerstreitenden Interessen kommen, welche zum Nachteil der SICAV bzw. deren Aktionäre führen könnten.</p>	<p>Dem wird entgegengewirkt, dass diese Person nicht alleine für eine dieser Parteien entscheiden bzw. unterschreiben darf.</p>
<p><b>8. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Prozesse, Systeme und interne Kontrollen</b></p> <p>Es könnte durch Axxion und deren Mitarbeitern zu widerstreitenden Interessen und „Green washing“ kommen mit dem Ziel der Verbesserung der Außendarstellung und/oder Gewinnmaximierung der Axxion und/oder der Axxion-Fonds sowie dem Vorgeben einer Eligibility der Axxion-Fonds als Zielinvestments für Investoren.</p> <p>Es könnten sich Interessenkonflikte aus der Vergütung oder persönlichen Transaktionen der betreffenden Mitarbeiter ergeben sowie Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Fonds, die von Axxion verwaltet werden</p>	<p>Die Axxion setzt eine strenge Befolgung der rechtlichen Vorgaben in ihren Prozessen um und wendet Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Vorgaben an.</p> <p>In den Investmententscheidungen und dem Risikomanagement-Prüfungen (Pre-trade und Post-trade Due Diligence) erfolgt die Einbeziehung der Bewertungen und ESG-Einstufungen anerkannter Dienstleister im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Kriterien.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Maßnahmen nach der Vergütungs-Policy bzw. im Rahmen der Prüfung von Mitarbeitergeschäften</p>

## Anhang 2: Verbundene Unternehmen

- navAXX S.A.,
- fo.con S.A.
- Trivium S.A.
- FORUM European Smallcaps GmbH
- capsensixx AG
- PEH Wertpapier AG
- PEH Vermögensmanagement GmbH
- Oaklet GmbH
- veNova S.A.
- Fondsinform GmbH